



Landkreis Lüchow-Dannenberg - Kreisrecht -

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Lüchow-Dannenberg (Abfallgebührensatzung) vom 17.12.2012

Aufgrund der §§ 10, 11 und § 111 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und der §§ 6 Absatz 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471) und § 21 der Satzung für die Abfallentsorgung für den Landkreis Lüchow-Dannenberg (Abfallentsorgungssatzung) vom 17.12.2012 hat der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nach § 1 Absatz 3 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Lüchow-Dannenberg erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für die in § 20 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 der Satzung über die Abfallentsorgung aufgeführten Restabfallbehälter setzt sich die Gebühr aus einer Behältergrundgebühr und einer Leerungsgebühr zusammen.
- (2) Die Behältergrundgebühr und die Leerungsgebühr werden nach dem Volumen der Restabfallbehälter berechnet.
- (3) Die **Behältergrundgebühr** beinhaltet 6 Leerungen im Jahr.
Für **private Haushaltungen** beträgt die Behältergrundgebühr für die 60-l- bis 1.100-l-Restabfallbehälter 0,080 EUR je Volumenliter und Monat zuzüglich 6 mal 0,080 EUR je Volumenliter und Jahr.
Für die **Gewerbebetriebe** beträgt die Behältergrundgebühr für die 60-l- bis 1.100-l-Restabfallbehälter 0,073 EUR je Volumenliter und Monat zuzüglich 6 mal 0,080 EUR je Volumenliter und Jahr.

Im Bereich der **privaten Haushaltungen** wird folgende **Behältergrundgebühr** festgesetzt:

- Restabfallbehälter mit 60 l Füllraum 86,40 Euro je Jahr,
- Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum 115,20 Euro je Jahr,
- Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum 172,80 Euro je Jahr,
- Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum 345,60 Euro je Jahr,
- Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum 1.584,00 Euro je Jahr berechnet.

Im Bereich der **Gewerbebetriebe** wird folgende Behältergrundgebühr festgesetzt:

- Restabfallbehälter mit 60 l Füllraum 81,36 Euro je Jahr,
- Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum 108,48 Euro je Jahr,
- Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum 162,72 Euro je Jahr,
- Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum 325,44 Euro je Jahr,
- Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum 1.491,60 Euro je Jahr berechnet.

Der Nachweis über die Einordnung als ein Gewerbebetrieb ist von dem jeweiligen Gewerbebetrieb zu erbringen.

- (4) Die **Leerungsgebühr** für jede über 6 hinausgehende Leerung im Jahr beträgt **sowohl für private Haushaltungen als auch für Gewerbebetriebe** 0,080 EUR je Volumenliter je zusätzliche Leerung. Es werden berechnet für jede über 6 hinausgehende Abfuhr für den
- Restabfallbehälter mit 60 l Füllraum 4,80 Euro,
 - Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum 6,40 Euro,
 - Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum 9,60 Euro,
 - Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum 19,20 Euro,
 - Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum 88,00 Euro.
- (5) Die Gebühr nach Absatz 1 schließt die regelmäßige Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 5 Absatz 1 Ziffern 1, 2, 3, 6 und 9 der Abfallentsorgungssatzung) durch den Landkreis ein, soweit nicht gesonderte Gebühren nach § 3 erhoben werden.

§ 3 Sondergebühren

- (1) Die Gebühr für Sonderleistungen wird nach der Abfallart und der angelieferten Abfallmenge bemessen. An Sondergebühren werden erhoben bei Selbstanlieferung zur Deponie:

1.1 **Für Abfälle zur Verwertung:**

- | | | |
|----|--|--|
| a) | Pkw-, Motorradreifen ohne Felge | 3,00 Euro je Stück, |
| b) | Altmittel | gebührenfrei |
| c) | Pkw-, Motorradreifen mit Felge | 6,00 Euro je Stück, |
| d) | Lkw-Altreifen ohne Felge | 15,00 Euro je Stück, |
| e) | Lkw-Altreifen mit Felge | 20,00 Euro je Stück, |
| f) | Großbereifung ohne Felge über 1,40 m Durchmesser | 30,00 Euro je Stück, |
| g) | Großbereifung mit Felge über 1,40 m Durchmesser | 40,00 Euro je Stück, |
| h) | Altholz nach Kategorie I bis III der Altholzverordnung
bei Anlieferung bis einschließlich 180 kg pauschal | 15,00 Euro je t,
2,00 Euro, |
| | Altholz nach Kategorie IV der Altholzverordnung
bei Anlieferung bis einschließlich 180 kg pauschal | 40,00 Euro je t,
4,00 Euro, |
| i) | Kompost
bei Anlieferung bis einschließlich 180 kg pauschal | 50,00 Euro je t,
5,00 Euro, |
| j) | Boden , nicht verunreinigt, frei von organischen und bindigen
Anteilen oder organischer Boden (Mutter- bzw. Oberboden),
nicht verunreinigt
bei Anlieferung bis einschließlich 180 kg pauschal | 5,00 Euro je t,
1,00 Euro, |
| k) | Bauschutt (Beton-, Ziegel- und Fliesenbruch)
bei Anlieferung bis einschließlich 180 kg pauschal | 25,00 Euro je t,
2,50 Euro, |
| l) | Flach-, Isolier- und Sicherheitsglas ohne Rahmung und
frei von Anhaftungen
bei Anlieferung bis einschließlich 180 kg pauschal | 35,00 Euro/t, gebührenfrei*,
4,00 Euro, gebührenfrei*, |
| m) | Grünabfälle (Astdurchmesser bis 0,15 m) von Privatpersonen
bis 3 m ³ je Anlieferung
Grünabfälle (Astdurchmesser bis 0,15 m) über 3 m ³ bzw. von
Nicht-Privatpersonen
bzw.
bei Anlieferung bis einschließlich 180 kg pauschal | gebührenfrei

2,50 EUR je m ³
50,00 Euro je t,
5,00 Euro, |
| n) | Äste (Durchmesser größer als 15 cm), Stubben und Stämme | 75,00 Euro je t, |

	bei Anlieferung bis einschließlich 180 kg pauschal	8,00 Euro,
o)	Hartkunststoffe	150,00 Euro je t,
	bei Anlieferung bis einschließlich 180 kg pauschal	15,00 Euro,
p)	Altpapier	gebührenfrei,
q)	Haushaltskühlgeräte	15,00 Euro je Stück**, gebührenfrei*,
	Großkühlgeräte	6,00 Euro je lfd. m**, gebührenfrei*,
r)	Öradiator	15,00 Euro je Stück**, gebührenfrei*,
s)	Fernseher, Monitore	8,00 Euro je Stück**, gebührenfrei*,
t)	Herde, Waschmaschinen, Trockner, Musikanlagen und vergleichbare Geräte	300,00 Euro je t **, gebührenfrei*,
	bei Anlieferung bis einschließlich 180 kg pauschal	30,00 Euro **,
u)	Elektroaltgeräte	300,00 Euro je t **, gebührenfrei*,
	bei Anlieferung bis einschließlich 180 kg pauschal	30,00 Euro **,
v)	Leuchtstofflampen	0,50 Euro/Stück **, gebührenfrei*,
w)	Energiesparlampen	2,25 Euro /Stück**, gebührenfrei*,
x)	Nachtspeicheröfen	100,00 Euro je Stück,
y)	Teppiche	150,00 Euro je t,
	bei Anlieferung bis einschließlich 180 kg pauschal	15,00 Euro.

* gilt für Anlieferungen aus Privathaushalten

** gilt für nichtprivate Anlieferungen

1.2 Für Abfälle zur Beseitigung

- | | | |
|----|---|---------------------|
| a) | Haus- und Sperrmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Baustellenabfälle | 239,00 Euro je t, |
| | Kleinstmengen bis 60 Liter Volumen | 5,00 Euro, |
| | bei Anlieferung bis 0,5 m ³ | 10,00 Euro, |
| | bei Anlieferung bis einschließlich 180 kg pauschal | 24,00 Euro, |
| b) | bei Vermischung mit Wertstoffen (Verpackungsmaterialien, Altmetall, Altglas) | 717,00 Euro je t, |
| | bei Anlieferung bis einschließlich 180 kg pauschal | 72,00 Euro, |
| c) | Silofolien, Verpackungsmaterial (verschmutzt) | 239,00 Euro je t, |
| | bei Anlieferung bis einschließlich 180 kg pauschal | 24,00 Euro, |
| d) | Asbestementabfälle (Eternitplatten) | 90,00 Euro je t, |
| | bei Anlieferung bis einschließlich 180 kg pauschal | 9,00 Euro, |
| e) | Asbestementstäube (gebunden) | 90,00 Euro je t, |
| | bei Anlieferung bis einschließlich 180 kg pauschal | 9,00 Euro, |
| f) | Leichtabfälle (Dichte kleiner 0,15 t je m ³) | 239,00 Euro je t, |
| | bei Anlieferung bis einschließlich 180 kg pauschal | 24,00 Euro, |
| g) | Abfälle, vermischt mit betriebsgefährdenden Stoffen (z.B. Farben, Lösungsmittel u.a.) | 1.434,00 Euro je t, |
| | bei Anlieferung bis einschließlich 180 kg pauschal | 144,00 Euro. |
- (2) Für vermischt angelieferte Abfälle ist der Gebührensatz nach 1.2 b) in Höhe von 717,00 Euro je t, bei Anlieferung bis einschließlich 180 kg eine Pauschale in Höhe von 72,00 Euro zu zahlen.
- (3) Für die Sondergestellung im Einzelfall (u.a. Feierlichkeiten/Veranstaltungen, Haushaltsauflösungen, Baumaßnahmen) eines Restabfallbehälters beträgt die Gebühr
- | | |
|-----------------|---------------------------|
| ▪ je Gestellung | 15,00 Euro, |
| ▪ je Leerung | 5,50 Euro (60-Liter) |
| | 7,40 Euro (80-Liter) |
| | 11,00 Euro (120-Liter) |
| | 22,10 Euro (240-Liter) |
| | 101,20 Euro (1.100-Liter) |
- (4) Für den Ersatz von beschädigten oder abhandengekommenen Restabfallbehältern werden dem Anschlusspflichtigen je Restabfallbehälter mit 60 bis 240 Liter Füllraum 40,00 Euro und für

Restabfallbehälter mit 1.100 Liter Füllraum 200,00 Euro berechnet, falls der Anschlusspflichtige nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

- (5) Bei Auslieferung, Abholung oder Tausch der 60 Liter bis 240 Liter Abfallbehälter durch den Landkreis wird je Veranlagungsfall eine Gebühr von 15,00 Euro berechnet. Eine Änderung pro Kalenderjahr ist gebührenfrei.
- (6) Bei der Abholung der unter Absatz 1 Ziffer 1.1 Buchstabe q) bis u) aufgeführten Geräte wird für jeweils bis zu 5 Teilen ein Gebührenzuschlag von 15,00 Euro je Abholungsfall berechnet.
- (7) Die Gebühr für den amtlichen Restabfallsack beträgt 5,00 Euro je Stück. Bei ärztlich bescheinigter Inkontinenz beträgt die Gebühr für den Restabfallsack 4,00 Euro je Stück.
- (8) Über die einmal jährlich kostenfreie Entsorgung von maximal 3 m³ Sperrmüll und Altholz hinaus wird die Abfuhr des häuslichen Sperrgutes auf Abruf mit einer Gebühr von 50,00 Euro je angefangenem Kubikmeter berechnet.
- (9) Für die Anlieferung von Abfällen, für die besonderer Entsorgungsaufwand notwendig ist, wird eine zusätzliche Gebühr von 50,00 Euro je Stunde festgesetzt. Gleichermaßen wird eine Gebühr von 50,00 Euro je Stunde für den Aufwand des Deponiepersonals zum Nachsortieren von Anlieferungen erhoben.
- (10) Für die Anlieferung von Abfällen, für die eine besondere Genehmigung notwendig ist, wird eine zusätzliche Gebühr von 100,00 Euro festgesetzt.
- (11) Für die erstmalige Inanspruchnahme eines Restabfallbehälters mit einem Volumen von 60 Liter bis zu 240 Litern mit einem Schwerkraftschloss wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 25,00 Euro je Behälter festgesetzt. Mit dem Schloss werden zwei Schlüssel ausgehändigt. Sollten diese Schlüssel bei einer Rückgabe oder Umtausch des Behälters nicht zurückgegeben werden, wird für den dann notwendigen Schlossaustausch eine Gebühr von 20,00 Euro erhoben. Für die Nachbestellung eines Schlüssels wird eine Gebühr von mindestens 5,00 Euro erhoben.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht entsprechend § 5 Absatz 1 auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Restabfallsäcken ist der Erwerber.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen nach § 3 sind der Auftraggeber und der Abfallerzeuger; bei Anlieferung der Anlieferer und der Abfallerzeuger. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung des Restabfallbehälters durch den Landkreis. Die Gebührenpflicht für die Behältergrundgebühr beginnt ab dem folgenden Zeitpunkt:
 - Bereitstellung bis zum 14. Kalendertag des laufenden Monats: Grundgebühr ab 1. Kalendertag des laufenden Monats
 - Bereitstellung ab dem 15. Kalendertag des laufenden Monats: Grundgebühr ab 1. Kalendertag des folgenden Monats.Die Leerungsgebühr entsteht dagegen mit der ersten über 6 jährliche Leerungen hinausgehende Behälterleerung. Hierbei ist § 7 Absatz 5 Satz 1 entsprechend anzuwenden.
Bei Sonderleistungen entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Sonderleistung, bei Selbstanlieferungen zur Abfallentsorgungsanlage oder zum Annahmeplatz mit der Anlieferung. Bei

Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.

- (2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel des Volumens oder der Anzahl der Abfallbehälter sowie aus der Abmeldung des vorgehaltenen Abfallbehälters ergibt, wird folgendermaßen wirksam:
 - Beantragung bis zum 14. Kalendertag des laufenden Monats: zum 1. Kalendertag des laufenden Monats wirksam
 - Beantragung ab dem 15. Kalendertag des laufenden Monats: zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.
- (3) Die Nachweisspflicht über die beantragten Änderungen obliegt grundsätzlich dem Anschlusspflichtigen (Meldebescheinigungen, Sterbeurkunden etc.). Der Landkreis behält sich das Recht vor, die angegebenen Daten zu überprüfen. Sollte die Überprüfung keine Übereinstimmung der angegebenen und der vorliegenden Daten ergeben, wird die Gebührenänderung rückwirkend aufgehoben.
- (4) Die Gebührenpflicht erlischt gemäß § 5 Absatz 1.

§ 6

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 7

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren und Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren mit Ausnahme der Gebühren nach Absatz 6 Satz 1 werden vom Landkreis Lüchow-Dannenberg durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Änderung.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr nach § 2 wird je zur Hälfte ihres Jahresbetrages am 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderhalbjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Heranziehung zu entrichten. Auf Antrag kann die Zahlung der Gebühr in einem Betrag als Jahreszahlung mit Fälligkeit zum 01.07. vereinbart werden. In diesem Falle sind Gebührenveränderungen nach dem 01.07. ebenfalls innerhalb von 14 Tagen nach der Heranziehung zu entrichten.
- (4) Wird der Restabfallbehälter weniger als 6 mal im Kalenderjahr zur Entleerung bereitgestellt, so erfolgt keine Gebührenerstattung. Die Leerungshäufigkeit je Restabfallbehälter des Vorjahres bildet die Berechnungsgrundlage für die Gebührenfestsetzung des Folgejahres. Hiervon kann in begründeten Fällen abgewichen werden.
- (5) Bei Gebührenfestsetzungen für Zeiträume von weniger als einem Kalenderjahr werden die 6 in der Grundgebühr enthaltenen Leerungen je Behälter auf die Kalendermonate anteilig verteilt. Mit dem Anschlusspflichtigen kann für die Vorauszahlung eine abweichende über die 6 in der Grundgebühr enthaltenen Leerungen liegende Entleerungszahl vereinbart werden.
- (6) Die Gebühren für Sonderleistungen und für Selbstanlieferung werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld für Sonderleistungen entstehen mit der Inanspruchnahme, bei Selbstanlieferung mit der Anlieferung.
- (7) Zu Beginn des Erhebungszeitraumes ergeht ein vorläufiger Bescheid. Nach Ende des Erhebungszeitraumes wird ein endgültiger Bescheid erlassen. Im vorläufigen Bescheid wird neben der Grundgebühr die Entleerungsgebühr nach der Anzahl der tatsächlich in Anspruch genommenen

- Entleerungen des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt.
- (8) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinaus gehende Beträge erstattet.

§ 8 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalles zur erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des NKAG handelt, wer entgegen § 8 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 13.12.2010 außer Kraft.

Lüchow, den 17.12.2012

Landkreis Lüchow-Dannenberg

gez. Schulz

Der Landrat